

# Dr Nidwaldner Jeger

August 2018

Ausgabe 37.02



Herausgegeben vom Vorstand des Patentjägersvereins als Informationsblatt  
an die Jägerschaft



# Inhaltsverzeichnis

Einladung Herbstversammlung 2018	2
Vorwort des Präsidenten	3
GV und Trophäenschau 2018	4 - 6
Hegetag 2018	7
Schweisshundwesen	8 - 9
Jagdbetriebsvorschriften 2018	10 - 15
Wildschadensituation	16 - 17
Richtlinie für Ansitzeinrichtungen	18 - 19
Lebensmittelrecht	20 - 21
Wildbestände Nidwalden	22
Regulationsjagd Steinwild 2018	23
Jahresprogramm 2018 / 2019	24

## **Herbstversammlung 10. November 2018 in Beckenried**

Der Vorstand des Patentjägervereins freut sich, alle Jägerinnen, Jäger und Mitglieder zur diesjährigen Herbstversammlung nach Stans einzuladen.

### **Pfefferessen im Restaurant Seerausch, Beckenried, 19.30 Uhr**

Absenden des Jagdschiessens mit tollen Preisen ab 22.00 Uhr  
Auslosung des Gämsabschusses im eidgenössischen Bannberg  
Auflösung und Verlosung des Wettbewerbs

Der Patenjägerverein Nidwalden freut sich auf euer zahlreiches Erscheinen.

## **Wettbewerb**

Wer kennt den deutschen und lateinischen Namen der Blume auf dem Titelbild dieser Ausgabe und zu welcher Familie gehört sie?

Die Lösung bitte auf eine Postkarte schreiben und bis am 30. September 2018 frankiert an:  
Urs Gabriel, Am Schüpfgraben 21, 6374 Buochs senden.

Unter den richtigen Antworten werden an der Herbstversammlung drei schöne Naturalgaben ausgelost.

Viel Glück!

## **Hubertusmesse**

Am 04. November 2018 findet in Ennetbürgen, die alljährliche Hubertusmesse statt. Organisiert wird die Messe von der Ortsgruppe Ennetbürgen. Musikalisch unterstützt wird die Messe durch eine Jagdhornbläsergruppe welche bis zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt ist. Wir laden alle herzlich ein an dieser Messe teilzunehmen.

## Vorwort des Präsidenten

Ein intensives und ereignisreiches erstes Jahr als Präsident des Patentjägervereins Nidwalden habe ich hinter mir. Und im selben Takt geht es weiter, steht doch das 100jährige Jubiläum erst noch an.

Doch zuerst ein Rückblick. In die Jagdbetriebsvorschriften ist Bewegung gekommen. Wie sich seit einigen Jahren abzeichnete und im vergangenen Jahr akzentuierte, musste etwas unternommen werden, damit das Rotwild effektiver bejagt werden kann. Karin Kayser sei an dieser Stelle gedankt, dass sie den Mut hatte, die Jäger in den Prozess einzubeziehen. Die grosse Teilnahme am Rotwildabend hat gezeigt, dass er sehr interessiert ist, seine Erfahrungen einzubringen und an der Lösungsfindung mitzuwirken. Vieles davon ist in die neuen Vorschriften eingeflossen. Und trotzdem darf man nicht zu viel erwarten. Denn die perfekten Vorschriften gibt es nicht! Was aber erwartet werden darf, dass korrigiert wird, wenn etwas in eine falsche Richtung gehen sollte. Und dies gilt nicht nur für die Bejagung des Rotwildes sondern auch für die Gams und das Reh.

Und zum Jubiläum: Am 17. Juli 2018 hat bereits die 9. OK-Sitzung stattgefunden. In den vergangenen Monaten wurde sehr intensiv an der Jubiläumsbroschüre gearbeitet, die anfangs 2019 dem Nidwaldner Blitz beigelegt werden soll und damit rund 24'000 Nidwaldner/Innen erreichen wird. Auch beim Sponsoring sind wir auf guten Weg. Einzig die Mitteilung der Theatergruppe Dallenwil hat das Jubiläums-OK etwas zum Konzept raus geworfen, haben sie doch entschieden, das Freilichtspiel „Doppelmord auf Gruobialp“ um ein Jahr zu verschieben. Anscheinend werde 2019 bereits die Theatergesellschaft Ennetmoos ein Stück aufführen, womit man sich unter anderem bei

den Sponsoren in die Quere gekommen wäre. Aber aufgeschoben heisst nicht aufgehoben. Gut möglich, dass wir eine Vorführung im 2020 ins Visier nehmen, um einen Vereinsanlass zu organisieren.

Schliesslich gilt zu erwähnen, dass ich mich freue, auf eine sehr gute Zusammenarbeit sowohl im Vorstand aber auch mit den Ortsdelegierten zählen zu dürfen. Es zeigt sich, dass wir gemeinsam etwas erreichen und den Mitgliedern einen Mehrwert bieten können. Das neu aufgebaute Konzept beim Schiesswesen scheint ebenfalls bereits Früchte zu tragen, obwohl die Funktion des Schiessobmanns nach wie vor Vakant ist.

Und zu guter Letzt dies: Wir dürfen uns wiederum über eine stolze Anzahl angehender Jungjäger/Innen freuen. 20 an der Zahl. Diesen wünschen wir ein lehrreiches Hegejahr und dass sie in einem Jahr erfolgreich die Prüfung ablegen. Dann, mitten in unserem Jubiläumsjahr.

*Im Juli 2018*

*Werner Zumbühl  
Präsident Patentjägerverein Nidwalden*

## GV und Trophäenschau 2018 in Dallenwil

Dieses Jahr waren es die Dallenwiler Jäger welche die ehrenvolle Aufgabe innehatten, die alljährliche Generalversammlung und Trophäenschau des Patentjägerverein Nidwalden zu organisieren. Im Vorfeld der Veranstaltung wurde ich von Edgar Schön zu einer OK Sitzung eingeladen. Die OK Mitglieder Edgar Schön, Zeno Odermatt, Thomas Achermann und Hans Odermatt informierten mich über den Stand der Arbeiten. Das Meiste war schon im Trockenen nur noch einige kleine Details gab es zu klären. Am 09. März 2018 war es dann soweit, die Türen der Mehrzweckanlage wurden für die Bevölkerung geöffnet.

### Sonderausstellung

Die Organisatoren ehrten die Dallenwiler „Ü70“ Jäger mit einer Sonderausstellung im Foyer der Mehrzweckhalle. Mit Fotos und speziellen Trophäen wurde das Weidwerk der einzelnen Jäger wunderbar ausgestellt. Die Ausstellung stiess auf grosses Interesse unter der Jägerschaft, fand sich doch manchemer irgenwo auf einem dieser zum Teil schon älteren Jägerfotos. Vielleicht wird diese Idee von anderen Ortsgruppen übernommen. Ich persönlich fand diese Ausstellung grossartig.

### Schule

Auch dieses Jahr wurde die Trophäenschau von den Schülern der Schule Dallenwil besucht. Unter fachkundiger Leitung der Wildhut erkundeten die Schüler die Geheimnisse der Natur im Waldmobil, oder bestaunten die Trophäen der Nidwaldner Jäger. Was die Schüler sicher beeindruckte waren die kapitalen Hirschtrophäen. Leider sind auch dieses Jahr wieder nicht alle Hirschtrophäen zur Ausstellung gebracht worden. Ich finde es sehr schade, wenn so kapitale Trophäen der Öffentlichkeit vorenthalten werden. Dazu kann ich mir einen zum Abschnitt passenden Kommentar nicht verkneifen:

Kindergarten (ohne den Kindergarten beleidigen zu wollen).

### Film am Freitag

Dieses Jahr kamen die Anwesenden am Freitag Abend in Genuss von zwei Filmen: Zum einen „Kurt und der Sessellift“ von Thais Odermatt und zum anderen „Zauber der Bergwelt“ von Ronny Mast.

### GV 2018

Die diesjährige Generalversammlung startete schon um 19.00 Uhr. Dr. Sven Wirthner, Wildhüterchef Oberwallis, eröffnete den Abend mit einem sehr interessanten Kurzvortrag über die Bejagung des Rotwildes im Wallis. An dieser Stelle bedanken wir uns herzlich bei Herrn Wirthner für diese Einblicke in die Walliser Jagdplanung. Im Anschluss verwöhnte uns die Küche mit einer feinen Bernerplatte. Um ca. 21.10 Uhr eröffneten die Jagdhornbläser die GV 2018. Da leider alle Mitglieder des Gemeinderates abwesend waren, stellte Klaus Odermatt alias Geyger die Gemeinde Dallenwil auf seine sehr eigene unterhaltsame Weise vor. Im Anschluss an die von Frau Regierungsrätin Karin Kayser überbrachten Dankesworte der Regierung, übernimmt der Präsident Werner Zumbühl das Zepter und führt uns zügig durch die Traktanden.

### Jahresberichte

Die Jahresberichte der verschiedenen Vorstandsmitglieder, welche im Nidwaldner Jeger veröffentlicht waren, wurden durch die Generalversammlung angenommen und verdankt.

### Jahresrechnung

Die Jahresrechnung musste mit einem kleinen Verlust abgeschlossen werden. Dem Antrag des Vorstandes, den Jahresbeitrag

trotzdem auf Fr. 50.00 zu belassen, wurde von den anwesenden Vereinsmitglieder zugestimmt

### **Verstorbene Mitglieder**

Zu Ehren unsere verstorbenen Vereinsmitglieder:

Amreihn	Doris	Büren
Huser	Markus	Ennetbürgen
Stucki	Ernst	Stansstad
Schumacher	Marco	Hergiswil

wurde eine Schweigeminute abgehalten.

Der Gemeinde Dallenwil für das Gastrecht. Ein weiterer Dank gehört der Ortsgruppen Dallenwil für die reibungslose Durchführung des Anlasses.

Sollten wir jemanden vergessen haben, möge er es uns verzeihen.

*Urs Gabriel  
Patentjägerverein Nidwalden*

### **Ehrungen**

Gregor Gut aus Dallenwil durfte für 40 Jahre Vereinsmitgliedschaft geehrt werde.

### **Anträge des Vorstands**

Frau Regierungsrätin Karin Kayser informiert die Versammlung über den Stand der Organisation für das Jubiläum 2019. Sie berichte über die geplanten Aktivitäten und stellt im Namen des Vorstand den Antrag für einen Beitrag von Fr. 5000.00 aus der Vereinskasse zu Gunsten der Jubiläumsaktivitäten. Der Antrag wird einstimmig angenommen. Danke schön.

### **Abschluss**

Zum Schluss beehrte uns der Präsident von Jagd Schweiz, Hanspeter Egli. Er informierte über die verschiedenen Tätigkeiten auf Bundesebene. Anschliessend bedankte sich Werni Zumbühl bei allen Anwesenden und Beteiligten und die GV 2018 wurde geschlossen.

Unser herzlichster Dank geht an:

Druckerei Odermatt AG für die Druckkosten des «Dr Nidwaldner Jeger», Hurschler Bruno für die Holztafeln der Trophäenbewertung. Den Wildhütern Hubi Käslin und Werner Durrer für die Mithilfe bei der Trophäenbewertung.



## Bilder GV 2018



*Trophäengewinner v.l.n.r Roli Mathis, Ivo Niederberger, Zeno Odermatt, Reto Flury, Luca May*



*Interessierte Begutachter der Trophäen*



## Hegetag 2018

Mit dem Ziel ehemaliges Streiwiland vor dem Verstaudnen und dem Verganden zu bewahren starteten wir vor drei Jahren das Projekt Choltal unter der Leitung unseres damaligen Präsidenten Walter Würsch. Anfangs galt es den ca. 1ha grossen Blätz von Stauden und Erlen, welche auch hier nicht vom Pilz verschont blieben, zu räumen. Mittlerweilen kann der Blätz mit der Sense gemäht werden. Letztes Jahr konnte mit dem Kanton ein Vertrag abgeschlossen werden mit der Auflage den Blätz jedes Jahr zu mähen und eine Triste zu erstellen damit ein kleiner Batzen in unsere Vereinskasse fliesst. Auch dieses Jahr im Juni begaben sich wieder einige Jäger ins Choltal zum „strewänä“. Nach getaner Arbeit durfte natürlich der Aser und das gemütliche Beisammensein nicht fehlen. Wir bedanken uns bei Kari Rohrer, Edgar Schön und Andy Gabriel für den Einsatz und das zur Verfügungstellen von privaten Maschinen und Gerätschaften, Richi Schön, Sepp Waser und Sämi Murer für Ihren Einsatz an „Schtuidäschäri, Gablä und Rächä“ und natürlich Walty Würsch für den Einsatz und die ganze Organisation. Wer sich künftig Kenntnisse im Tristnen aneignen möchte, dem wird jährlich einmal die Gelegenheit geboten am kantonalen Hegetag teilzunehmen.

*Patentjägerverein Nidwalden  
Urs Gabriel*



*Im Choltal duäd neywschtens äs Ugheyr stah  
und duäd kei Sunnästrahl uf Ammättä me abäla  
Äs ähnlend an ä Sunnäfinsternis bimeid  
seviu Streiwy hend d Jeger zämä treid*

*Walty Würsch*

## Bericht Schweisshundeobmann 2018

Das Übungskonzept bewährt sich und scheint zu motivieren. Eine erfreuliche Zahl von 14 Nachsuchgespanne ist aktuell intensiv am Üben. Einige davon werden noch die Nidwaldner-Schweisprüfung ablegen, die am 10. und 11. August stattfindet und bereits ausgebucht ist. Doch zuerst unter Beweis stellen mussten sich die „Schweisshündeler“ am 7. Juli am kantonalen Nachsuchetag, der als Voraussetzung dient, um sich auf die Pikettliste zu setzen. Was hoffentlich möglichst viele tun werden, um dem Nidwaldner Jäger zu helfen, wenn ihre Unterstützung auf der Jagd gebraucht wird.

*Suchenheil  
Zumbühl Werni*





# Bilder Schweisshundewesen



# Jagdbetriebsvorschriften 2018

Im nachfolgenden Artikel werden einige wesentlichen Unterschiede gegenüber den Jagdbetriebsvorschriften 2017 aufgezeigt. Die Ausführungen sind unvollständig und dienen nur als kleine Übersichtshilfe. Jeder Jäger ist selbst verantwortlich, die Jagdbetriebsvorschriften 2018 zu kennen.

## § 9 Patentgebühren

Die Patentgebühren betragen:

1. für die Hochjagd von:
  - a) Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohnern (einschliesslich allfälliger Hege- und Regulationsjagd im Wintereinstand) Fr. 470.–
  - b) übrigen Personen (ohne Hege- und Regulationsjagd) Fr. 1'920.–
2. für die Niederjagd von:
  - a) Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohnern ohne Hochjagdpatent (einschliesslich allfälliger Hege- und Regulationsjagd im Wintereinstand) **Fr. 285.–**
  - b) Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohnern mit Hochjagdpatent **Fr. 255.–**
  - c) übrigen Personen ohne Hochjagdpatent Fr. 1'855.–
  - d) übrigen Personen mit Hochjagdpatent Fr. 1'830.–
3. für die Winterjagd von Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohnern Fr. 50.–
4. für die Hege- und Regulationsjagd auf Rotwild (ohne Gämsabschuss) von Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohnern während der Hochjagdzeit einschliesslich einer allfälligen Hege- und Regulationsjagd im Wintereinstand. Fr. 200.–

## Änderungen zu Paragraph 9 gegenüber 2017:

Artikel 2: Die Patentgebühren für die Niederjagd wurden angehoben, da zwei Stück Rehwild erlegt werden dürfen.

## § 16 Jagddauer

Die Jagdausübung wird auf folgende Zeiten befristet:

1. Hochjagd
  - a) Rotwild 01.–22. September
  - b) Gämse 01.–22. September
  - c) Wildschwein 01.–22. September
  - d) Murmeltier 01.–22. September
  - e) Fuchs 01.–22. September

**Änderungen zu Paragraph 16 gegenüber 2017:**

Die Hochjagd findet neu vom 01. bis 22. September statt.

**§ 20 Höchstzahlen**

Die zulässige Höchstzahl der Tiere, die von einer jagdberechtigten Person erlegt werden dürfen, wird wie folgt festgelegt:

4. Reh

1 Reh (Adult) **und** 1 Rehkitz, unter Vorbehalt von § 23;

**Änderungen zu Paragraph 20 gegenüber 2017:**

Die Abschusszahl von Rehwild wird erhöht, nähere Erläuterungen unter Paragraph 23

**§ 21 Abschussregelungen      1. Rotwild**

Auf der Hochjagd sind 42 Stück Rotwild zum Abschuss frei, davon 17 Stück Hirsche (inklusive Spiesser) sowie 25 Stück Kahlwild.

Auf der Hege- und Regulationsjagd im Winterestand sind zusätzlich 20 Stück Kahlwild zum Abschuss frei.

Jagdberechtigte, denen der Abschuss von Rotwild während der Hochjagd zusteht, haben die Jagd nach den folgenden Vorgaben auszuführen:

1. 1.-4. September: Hirschkuh, Kalb (Kalb mit Hirschkuh) und Schmaltier unter Vorbehalt von Abs. 4-7;
2. 5.-17. September: Hirsch, Spiesser, Hirschkuh, Kalb (Kalb mit Hirschkuh) und Schmaltier unter Vorbehalt von Abs. 4-7;
3. 18.-22. September: Hirschkuh, Kalb (Kalb mit Hirschkuh) und Schmaltier unter Vorbehalt von Abs. 4-7.

**Vom 1.-4. September ist nur die Ansitzjagd auf das weibliche Rotwild (Kahlwild) gestattet. Ab dem 5. September ist die Ansitz- wie auch die Drückjagd gestattet.**

Wer die Jagd auf Rotwild ausüben will, hat sich ab dem 10. September täglich vor Jagdbeginn über die Telefonnummer 041 618 44 98 (Telefonbeantworter) über das noch zur Verfügung stehende Abschusskontingent zu informieren.

Ist die Jagd auf Hirsch, Spiesser, Hirschkuh, Schmaltier sowie Kalb erlaubt, darf diese uneingeschränkt ausgeübt werden, selbst wenn die Höchstzahl an diesem Tag überschritten werden könnte.

**Wird der Abschuss auf das Kahlwild auf der Hochjagd erfüllt, findet trotzdem eine Hege- und Regulationsjagd im Winterestand statt.** Diese wird im Amtsblatt vom Mittwoch, 17. Oktober 2018 publiziert.



### **Änderungen zu Paragraph 21 gegenüber 2017:**

Die Jagd auf das Rotwild wurde in einigen Punkten geändert, so dürfen nun auch Kühe und Kälber auf der Hochjagd bejagt werden, es ist jedoch möglichst zu vermeiden eine führende Kuh vom Kalb wegzuschiessen (siehe Erläuterung Amt für Jagd am Ende dieses Beitrags).

An den ersten vier Jagdtagen ist nur Ansitzjagd auf Kahlwild erlaubt.

Eine Regulationsjagd im Winter findet auf alle Fälle statt.

#### **§ 22 Abschussregelungen 2. Gämsen**

Jagdberechtigte, denen der Abschuss von 2 Gämsen zusteht, haben vom 1.-22. September die Jagd nach den folgenden Vorgaben auszuführen:

1. 1. Gämse: Galtgeiss, Geissjährling unter 16 Kilogramm, Gämsbock unter 16 Kilogramm, Bockjährling unter 16 Kilogramm
2. 2. Gämse: freie Wahl, ausgenommen Gämskitz

Wird als 1. Gämse der Abschuss eines Gämsbockes über 16 Kilogramm, eines Bockjährlings über 16 Kilogramm oder eines Geissjährlings über 16 Kilogramm vorgenommen, darf keine 2. Gämse mehr erlegt werden.

### **Änderungen zu Paragraph 22 gegenüber 2017:**

Als 1. Gämse darf neu auch ein Gämsbock erlegt werden, in diesem Fall darf aber keine 2. Gämse mehr erlegt werden. Der Abschuss einer 2. Gämse entfällt auch, wenn als erste Gämse ein Geissjährling über 16 Kilogramm erlegt wird. Das Gämskitz ist zu, dafür dürfen unter den obgenannten Vorgaben wieder zwei weiblich Gämsen erlegt werden.

#### **§ 23 Abschussregelungen 3. Rehe**

Jagdberechtigte ohne Hochjagdpatent dürfen während der Niederjagd wahlweise 1 Rehbock oder 1 Rehgeiss und 1 Rehkitz erlegen.

Jagdberechtigte mit Hochjagdpatent dürfen während der Niederjagd 1 weibliches adultes Reh oder 2 Rehkitze erlegen.

Für die Niederwildjägerinnen und -jäger mit und ohne Hochjagdpatent ist der Markenaustausch gemäss § 25 der Vollzugsverordnung zum kantonalen Jagdgesetz (Kantonale Jagdverordnung, kJSV) erlaubt.

Rehkitze, die ausgeweidet weniger als 8 Kilogramm aufweisen, gelten als Hegeabschuss. Die Wildmarke wird der Erlegerin oder dem Erleger zurückerstattet. Das Wildbret wird der Erlegerin oder dem Erleger abgenommen und zu Gunsten des Kantons durch die Wildhut verwertet.

**Änderungen zu Paragraph 23 gegenüber 2017:**

Jagdberechtigte ohne Hochjagdpatent dürfen ein adultes Reh **und** ein Kitz erlegen.  
 Jagdberechtigte mit Hochjagdpatent dürfen weibliches adultes Reh **oder** zwei Kitz erlegen.  
 Ein Kitz unter 8 Kilogramm gilt als Hegeabschuss.

**§ 31 Ansitzeinrichtungen**

Für bewilligungsfreie Ansitzeinrichtungen sind die folgenden Vorgaben einzuhalten:

1. die Befestigung am Baum darf nicht mit Nägeln oder Schrauben erfolgen und es ist zu gewährleisten, dass Ketten, Drahtseile und dergleichen nicht im Holz einwachsen;
2. es darf nur unbehandeltes Holz verwendet werden;
3. die Ansitzeinrichtungen sind mit dem Namen, der Anschrift und der Telefonnummer der Erstellerin oder des Erstellers zu kennzeichnen;
4. nicht besetzte Hoch- oder Bodensitze müssen für jede jagdberechtigte Person jederzeit zugänglich sein. Die Erstellerin oder der Ersteller kann keinen vorrangigen Benutzeranspruch geltend machen.

Nicht bezeichnete Einrichtungen können von den Wildschutzorganen entfernt und eingezogen werden.

**Änderungen zu Paragraph 31 gegenüber 2017:**

Der Paragraph 31 ist neu in den Jagdbetriebsvorschriften 2018 aufgenommen worden. Weitere Weisungen vom Amt für Jagd zu Ansitzeinrichtungen finden Sie in dieser Ausgabe des „Nidwalder Jeger“.

**IRRUMSABSCHUSS****§ 32 Grundsatz**

Als Irrtumsabschuss gilt das folgende, irrtümlich erlegte Wild:

1. auf der Hochjagd der Abschuss:
  - a) einer milchtragenden Hirschkuh (ohne Kalb);
  - b) eines Hirsches mit mehreren Enden anstelle einer Hirschkuh, eines Kalbes oder eines Schmaltieres;
  - c) eines Spiessers anstelle einer Hirschkuh, eines Kalbes oder eines Schmaltieres;
  - d) einer milchtragenden, nichtführenden Gämseis;
  - e) eines Gämskitzes;
  - f) einer milchtragenden, nichtführenden Bache.

**Änderungen zu Paragraph 32 gegenüber 2017:**

Absatz 1:

- Rotwild: Die milchtragende Hirschkuh gilt als Irrtumsabschuss wenn das dazugehörige Kalb nicht erlegt wird. Kälber sind offen.
- Gämssen: Das Erlegen eines Gämskitz gilt als Irrtumsabschuss.

**§ 34 Wertersatz**

Für irrtümlich erlegtes Wild ist folgender Wertersatz zu entrichten:

- |                                                                                                  |           |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. für eine milchtragende Hirschkuh (ohne Kalb)                                                  | Fr. 350.- |
| 2. für einen Spiesser mit Spiessen unter 25 cm je kg                                             | Fr. 5.-   |
| 3. für einen Spiesser mit Spiessen über 25 cm je kg                                              | Fr. 7.-   |
| 4. für einen Hirsch mit mehreren Enden je kg                                                     | Fr. 9.-   |
| 5. für ein Gämskitz                                                                              | Fr. 50.-  |
| 6. für eine milchtragende, nichtführende Gämseiss                                                | Fr. 100.- |
| 7. für eine Rehgeiss, Schmalreh oder einen Rehbock bis 15 kg anstelle eines Rehkitzes            | Fr. 50.-  |
| 8. für eine Rehgeiss, Schmalreh oder einen Rehbock über 15 kg bis 17 kg anstelle eines Rehkitzes | Fr. 100.- |
| 9. für eine Rehgeiss, Schmalreh oder einen Rehbock über 17 kg anstelle eines Rehkitzes           | Fr. 150.- |
| 10. für ein überzähliges Reh auf der Gruppenjagd unter 12 kg                                     | Fr. 200.- |
| 11. für ein überzähliges Reh auf der Gruppenjagd über 12 kg bis 16 kg                            | Fr. 250.- |
| 12. für ein überzähliges Reh auf der Gruppenjagd über 16 kg                                      | Fr. 300.- |

**Änderungen zu Paragraph 34 gegenüber 2017:**

Der Wertersatz für eine Hirschkuh (ohne Kalb) beläuft sich auf pauschal Fr. 350.00.

**Erläuterung zu den Jagdbetriebsvorschriften**

Auf Grund von Unklarheiten in den Jagdbetriebsvorschriften wurden an das Amt für Jagd von seitens der Jägerschaft folgende Fragen gestellt:

**Frage 1**

Was passiert, wenn ein Kalb erlegt wird, ohne dass die Kuh geschossen werden kann?

Dies ist nirgends geregelt, auch nicht als Irrtumsabschuss. Da die Vorgabe aber Kalb (Kalb mit Hirschkuh) ist, macht man eine Übertretung, sobald man nur das Kalb schießt/schiessen kann. Und da keine Irrtumsregelung gilt sogar eine, die nicht in einem einfachen Verfahren abgewickelt werden kann.

Antwort Amt für Jagd:

Die Erlegung des Kalbes ohne Hirschkuh zieht keine Sanktionen nach sich. Daher sind auch gemäss § 32 Abs. 1 (Jagdbetriebsvorschriften 2018; NG 841.111) keine Sanktion aufgeführt. Kalb mit Hirschkuh ist eine Empfehlung / Wunsch um den geplanten Kahlwildabschuss zu erfüllen. Sanktioniert wird nur die jagdberechtigte Person, welche die Hirschkuh vom Kalb weg erlegt (Wertersatz für eine milchtragende Hirschkuh (ohne Kalb) Fr. 350.00, § 34 Abs. 1 Ziff. 1, Jagdbetriebsvorschriften 2018). Da dies aus wildbiologischen Erkenntnis für das Rotwildkalb einschneidende Folgen hat. Da insbesondere das Kalb vollständig vom Muttertier abhängig ist, welches ihm nicht nur Nahrung (Milch) bietet, sondern zusätzlich auch Führung im Lebensraum und – ganz wichtig – Schutz vor den anderen Rudelmitgliedern. Diese enge Beziehung zum Muttertier ist weit über die Laktationsperiode hinaus bedeutend (welche normalerweise im Herbst/Winter endet). Ein Kalb, das seine Mutter (z.B. durch Abschuss) und dadurch deren Schutz verliert, wird im Rudel nicht mehr geduldet, es wird von den anderen Kühen verstossen, es kümmert und stirbt meist. Der Stress für diese mutterlosen Kälber ist gewaltig. Aus diesem Grund muss das Erlegen der führenden Muttertiere von ihren Kälbern weg vermieden werden. Gemäss Art. 5 Abs. 1 JSG (Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, Jagdgesetz; SR 922.0) regeln die Kantone den Schutz der Muttertiere während der Jagd. Mit dieser Massnahme ist dies durch uns gewährleistet

## Frage 2

Die zweite ist eher eine Anmerkung, die an mich herangetragen wurde: Unter Paragraph 8 steht, dass die Zahl der Hochjagdpatente beschränkt wird. Wenn man nun Paragraph 9 Ziff. 4 liest, könnte man meinen, dass jeder die Hege- und Regulationsjagd lösen kann, da dort zwar von Hochjagdzeit aber nicht von Hochjagdpatent gesprochen wird. Ich weiss zwar, dass die Jahrgangsteilung auch für die Regulationsjagd gilt (zumindest während der Hochjagd), aber rein aus den Vorschriften ist das nicht klar.

Antwort Amt für Jagd:

Gemäss § 9 Ziff. 4 (Jagdbetriebsvorschriften 2018; NG 841.111) steht, für die Hege- und Regulationsjagd auf das Rotwild sowie auf Murmeltiere (ohne Gämsabschuss) von Kantonseinschwohnerinnen und Kantonseinschwohner während der Hochjagdzeit einschliesslich der Hege- und Regulationsjagd im Wintereinstand. Entscheidend ist der Wortlaut, während der Hochjagdzeit, in diesem Zeitraum können nur jagdberechtigte Personen (§ 8 Abs. 2) ein Hochjagdpatent lösen und auf die Jagd gehen. Dies musste laut Rechtsdienst im vergangenen Jahr schon so gelöst werden, da gemäss Art. 13 Abs. 1 Ziff. 4 kJSG (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, kantonales Jagdgesetz; NG 841.0) eine Abweichung zu den Hochjagdpatentabgaben von Fr. 350.00 nur unter Ziff. 4 (Hege- und Regulationsjagd) möglich ist. Nur so konnten wir den Jägerinnen und Jäger, ein preislich attraktives Hochjagdpatent ohne Gämsabschuss von Fr. 200.00 zur Verfügung stellen.

# Wildschadensituation im Wald im Frühjahr 2018

Wildschadensituation im Wald im Frühjahr 2018 Bericht zu Händen der Jagdkommission

## 1. Ausgangslage

In § 1 Abs. 2 der kantonalen Jagdverordnung wird verlangt, dass die Erhaltung des Waldes, insbesondere seine natürliche Verjüngung mit einheimischen, standortgerechten Baumarten ohne Wildschadenverhütungsmassnahmen erfolgen kann. Die notwendigen Massnahmen zur Erreichung dieser Zielsetzung basieren auf einer gemeinsamen Planung der Forst- und Jagdbehörde. Gemäss § 2 der kantonalen Jagdverordnung erstellt das Amt für Wald und Energie jährlich einen Bericht über die Wildschadensituation im Wald.

## 2. Wildschadensituation Frühling 2018

Der Einfluss des Schalenwildes auf den Wald ist weitverbreitet feststellbar (Verbiss, Feg- und Schältschäden).

Im Stanserhorngebiet kontrolliert das Amt für Wald und Energie seit 2001, im Haldiwald/Oberriickenbach seit 2016 mit jährlichen Stichprobenaufnahmen die Entwicklung der Waldverjüngung. Dabei wird auch die Verbissintensität ermittelt. Die Verbissintensität 2017 ist der Anteil der Pflanzen in Prozent an der Gesamtpflanzenzahl, die im Zeitraum von Frühling 2016 bis Frühling 2017 durch Rehe, Gämsen oder Hirsche am Gipfeltrieb verbissen wurden. Für jede Baumart werden die Ergebnisse mit Grenzwerten verglichen. Überschreitet die Verbissintensität den Grenzwert, so ist das Risiko gross, dass in Zukunft erhebliche Anteile dieser Baumarten ausfallen werden. Die Stichprobenauswertungen 2017 können wie folgt zusammengefasst werden:

Stanserhorn: Im Frühjahr 2017 wurden die 31 Probeflächen oberhalb 1'200 m ü.M. beurteilt.

Die Verbissintensität beträgt hier für alle Baumarten 8%. Der Verbiss hat um +1 % zugenommen. Bei allen Baumarten ist er aber unter dem Grenzwert. Die Verjüngung entwickelt sich in die erstrebte Richtung. Der Verbiss ist akzeptabel. Er soll nicht ansteigen.

Haldiwald: 2017 wurden im Haldiwald, Oberriickenbach die 42 Probeflächen zum zweiten Mal nach 2016 auf Verbiss kontrolliert. Die Verbissintensität beträgt im Durchschnitt über alle Baumarten 12% und liegt knapp unter dem Grenzwert. Die Weisstanne kann sich im Aufwuchs ungenügend etablieren. Sie ist mit 14% am stärksten verbissen. Eine genügende natürliche Verjüngung der Weisstanne, für den Schutzwald eine äusserst wichtige Baumart, ist nicht sichergestellt. Die Situation der Weisstanne wird 2018 mit zusätzlichen Feldaufnahmen analysiert. Der Rotwildbestand hat sich über das ganze Kantonsgebiet ausgebreitet und auf hohem Niveau eingestellt. Stark begangene Hirschwechsel können in fast allen Wäldern beobachtet werden, Schältschäden sind lokal feststellbar. Die Schäden sind aber nur punktuell und tolerierbar. Gemäss den Beobachtungen des Forstdienstes hat der Verbissdruck auf die Weisstanne in den letzten Jahren zugenommen.

## 3. Zusammenfassung

Die Walderhaltung ist durch die festgestellten Wildschäden (noch) nicht gefährdet. Abgestuft nach Höhenlagen wird die Wildschadensituation im Frühjahr 2018 folgendermassen beurteilt:



Höhenlage	Naturverjüngung	Wildschäden
tiefe Lagen bis 800 m ü.M.	<ul style="list-style-type: none"> <li>– standortgerechte Baumarten sind in genügendem Ausmass vorhanden.</li> <li>– nicht gefährdet, mit Ausnahme der Weissstanne durch Verbiss.</li> </ul>	akzeptabel
mittlere Lagen 800 bis 1200 m ü.M.	<ul style="list-style-type: none"> <li>– standortgerechte Baumarten sind in genügendem Ausmass vorhanden.</li> <li>– nicht gefährdet, mit Ausnahme der Weissstanne durch Verbiss.</li> </ul>	akzeptabel
hohe Lagen ab 1200 m ü.M.	<ul style="list-style-type: none"> <li>– standortgerechte Baumarten sind in genügendem Ausmass vorhanden.</li> <li>– nicht gefährdet, mit Ausnahme der Weissstanne durch Verbiss.</li> </ul>	akzeptabel

#### 4. Antrag

Der Jagdkommission wird beantragt, im Rahmen der Jagdplanung 2018 die Abschusszahlen so festzulegen, dass die Schalenwildbestände gesamthaft nicht mehr anwachsen. Dabei soll:

- in wesentlicher Teil des Abschusses wie bisher in der Jugendklasse erfolgen
- das Geschlechtsverhältnis beim Abschuss nicht wesentlich von 1:1 abweichen, bzw. tendenziell zulasten der weiblichen Tiere verschoben sein.

*Freundliche Grüsse*  
AMT FÜR WALD UND ENERGIE

*Rudolf Günter*  
Oberförster



# Richtlinie für Ansitzeinrichtungen

## betreffend die Jagd im Wald und am Waldrand

### 1 Zweck

Die Richtlinie bezweckt die raumplanerische Behandlung von Ansitzeinrichtungen im Kanton Nidwalden zu vereinheitlichen.

### 2 Grundsatz

In Gebieten ausserhalb der Bauzone können aus raumplanerischer Sicht gemäss Art. 16a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) grundsätzlich Bauten und Anlagen zugestanden werden, die der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen und objektiv notwendig sind (Zonenkonformität).

Für nicht zonenkonforme Bauten und Anlagen kann gemäss Art. 24 RPG eine Ausnahmebewilligung erteilt werden. Diese wird in Aussicht gestellt, wenn der Zweck der Baute einen Standort ausserhalb der Bauzone erfordert und wenn dem Vorhaben keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Die beiden Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein. Dabei darf nach der Praxis des Bundesgerichts die Standortgebundenheit nur dann bejaht werden, wenn eine Baute aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen oder wegen der Bodenbeschaffenheit auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen ist. Diese Voraussetzungen sind nach objektiven Massstäben zu beurteilen, und es kann weder auf die subjektiven Vorstellungen und Wünsche des einzelnen noch auf die persönliche Zweckmässigkeit und Bequemlichkeit Rücksicht genommen werden.

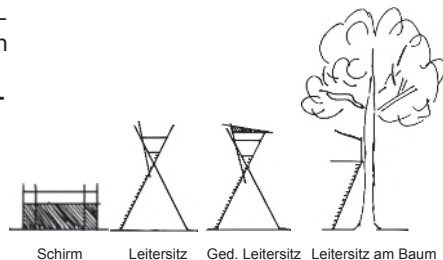
### 3 Ansitzeinrichtungen und deren Behandlung

#### 3.1 Nicht baubewilligungspflichtige Ansitzeinrichtungen:

##### 3.1.1 Grundsatz

Schirme und freistehende Leitersitze, mit oder ohne Dach, freistehend oder temporär (im Sinne von während der laufenden Jagdperiode) an Bäumen befestigt, erfordern **keine raumplanerische Ausnahmebewilligung**.

Hinweis: Mobile Leitersitze, welche täglich oder nach Abschluss der Jagd entfernt werden, entsprechen dem Geist der Patentjagd besser als permanente und sind daher zu bevorzugen.



### 3.1.2 Generelle Vorgaben für bewilligungsfreie Anstzeinrichtungen

Die Befestigung am Baum darf nicht mit Nägeln oder Schrauben erfolgen und es ist zu gewährleisten, dass Ketten, Drahtseile und dergleichen nicht im Holz einwachsen.

Es darf nur unbehandeltes Holz verwendet werden.

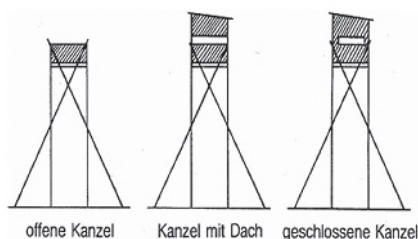
Die Anstzeinrichtungen sind mit dem Namen, der Anschrift und der Telefonnummer der Erstellerin oder des Erstellers zu kennzeichnen. Nicht bezeichnete Einrichtungen können von den Wildschutzorganen eingezogen werden.

Nicht besetzte Hochsitze/Bodensitze müssen für jede jagdberechtigte Person jederzeit zugänglich sein. Die Erstellerin oder der Ersteller kann keinen vorrangigen Benutzeranspruch geltend machen.

### 3.2 Baubewilligungspflichtige Anstzeinrichtungen:

Der Bau einer Kanzel, freistehend oder an Bäumen befestigt, bedarf einer Baubewilligung gemäss Art. 22 RPG. Sie dürfen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden. Voraussetzung einer Bewilligung ist, dass die Bauten und Anlagen dem Zweck der Nutzungszone entsprechen (vgl. oben Ziff. 2).

**Das Bewilligungsgesuch muss beim Bauamt der jeweiligen Standortgemeinde eingereicht werden.**



## 4 Hinweis zur Haftung

Gemäss Art. 58 Abs. 1 (Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, fünfter Teil: Obligationenrecht; SR 220.0) hat der Eigentümer eines Werkes den Schaden zu ersetzen, den diese infolge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhafter Unterhaltung verursacht. Für die Werkhaftung wird kein Verschulden vorausgesetzt, somit haftet der Werkeigentümer auch dann, wenn der Schaden objektiv gesehen nicht durch seine fehlende Sorgfalt verursacht wurde.

Amt für Raumentwicklung, Amt für Wald und Energie, Fachstelle Jagd und Fischerei



## Umsetzung des neuen Lebensmittelrechts auf der Jagd (Rückverfolgbarkeit)

Aus dem im 2017 angepassten Lebensmittelrecht ergeben sich auch neue Regelungen für die Jägerinnen und Jäger. Mit den Neuerungen in den beiden Bundesverordnungen „Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK; SR 817.190)“ und der „Verordnung über die Hygiene beim Schlachten (VHyS; SR 817.190.1)“ wird die Eigenverantwortung der Jägerinnen und Jäger massgeblich gestärkt. In die Neuerungen eingebunden sind ebenfalls die Verpflichtung zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit entlang der Lebensmittelkette.

Wer Wildfleisch verkauft oder abgibt, sei dies zum Beispiel an ein Restaurant, eine Metzgerei oder unentgeltlich an Endkonsumenten, muss die neuen Bestimmungen des Lebensmittelrechts befolgen.

Wenn Probleme mit Wildfleisch auftauchen, ist es wichtig, dass die Ursache schnell geklärt werden kann. **Deshalb muss das Wildfleisch jederzeit und eindeutig zur Jägerin oder zum Jäger zurückverfolgt werden können.** Damit die Rückverfolgbarkeit des Schalenwilds jederzeit gewährleistet werden kann, muss der Jäger **unmittelbar nach dem Erlegen, an der Achillessehne die Wildmarke anbringen** (neu auch beim Rotwild). Die Wildmarke darf erst beim Zerteilen des Wildkörpers entfernt werden. Danach ist der Lebensmittelbetrieb für die Rückverfolgbarkeit der Fleischstücke zuständig. Im Erlegungsprotokoll (im Kanton Nidwalden der Kontrollschein) müssen Name und Adresse der jagenden Person, Wildart sowie Zeitpunkt und Ort des Erlegens angegeben werden. Der Jäger bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er keine Auffälligkeiten am lebenden oder toten Wild beobachtet hat und der Jagdverlauf die Qualität des Wildfleisches nicht beeinträchtigt hat.

Jeder Wildkörper muss mit dem Kontrollschein "Bescheinigung für die Abgabe von Schalenwild als Lebensmittel" (Anhang 14 VHyS) zuhanden des Lebensmittelbetriebes begleitet sein. Die Nummer der Wildmarke muss in diesem Formular aufgeführt sein. Das Formular muss im Lebensmittelbetrieb mindestens 3 Jahre aufbewahrt werden. Die Zuordnung ist somit gesichert.

Nach dem Schuss müssen der Wildkörper sowie die inneren Organe durch einen **fachkundigen Jäger untersucht werden**. Dabei achtet dieser auf Merkmale, die darauf hinweisen, dass das Fleisch für die menschliche Gesundheit bedenklich sein könnte.

### Fachkundige Jägerinnen und Jäger

Wichtig ist nun die Frage, wer als fachkundige Jägerin und Jäger gilt. In der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) ist festgehalten, dass Jungjägerinnen und -jäger sich ab dem 1. Mai 2018 im Rahmen der Jagdausbildung zur fachkundigen Person ausbilden lassen müssen. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Jagdprüfung erlangen die Jungjäger künftig automatisch auch die Fachkundigkeit. Wer seine Jagdausbildung vorher abschliesst oder bereits abgeschlossen hat, wird ebenfalls als fachkundige Person anerkannt.

### Wann muss das Wildbret in eine amtliche Fleischuntersuchung?

In **folgenden Fällen** muss ein erlegtes Tier **zwingend durch einen amtlichen Tierarzt untersucht werden, sofern das Wildfleisch in Verkehr gebracht werden soll:**

- wenn Abweichungen vom normalen Erscheinungsbild erkennbar sind, wie veränderte Organe oder ein veränderter Wildkörper – hierunter wäre als Beispiel auch Wild zu verstehen mit hinter dem Zwerchfell gelegenem Schuss (grossflächige Verunreinigung der Bauchhöhle mit Pansen- und Darminhalt) oder nach dem Schuss abgestürzte Tiere,

- wenn beim Tier vor dem Erlegen schwerwiegende Verhaltensstörungen beobachtet wurden,
- nach kritischen Nachsuchen erlegte Tiere mit wahrscheinlichen negativen Auswirkungen auf die Wildbretqualität.

Für die Fleischuntersuchung durch den amtlichen Tierarzt weist der Jäger die auffälligen und veränderten Organe zusammen mit dem Wildkörper vor. Findet der Jäger generelle Auffälligkeiten am Wildkörper, so bringt er alle „roten“ Organe Herz, Lunge, Leber, Milz und Nieren mit. Bei Veränderungen am Magen-Darmtrakt können auch Fotos vorgewiesen werden. Der amtliche Tierarzt entscheidet dann, was geniessbar ist oder nicht.

**Sind die Voraussetzungen gegeben, dass ein erlegtes Wildtier zur amtlichen Fleischuntersuchung muss, so wird dies im Kanton Nidwalden von der Wildhut oder der Fachstelle Jagd und Fischerei organisiert.**

Geschlachtet werden darf nur in Räumlichkeiten die den Anspruch an den hygienischen Umgang mit Lebensmitteln gewährleisten. Diese Räumlichkeiten gelten schlussendlich als Lebensmittelbetrieb und sind dem Kanton zu melden. Aus hygienischen Gründen müssen Wildkörper im Fell und solche ohne Fell räumlich oder zeitlich getrennt voneinander aufbewahrt werden.

### **Fazit:**

Im Kanton Nidwalden kann Rückverfolgbarkeit einfach umgesetzt werden, da gemäss § 37 Abs. 1 und 6 kJSV (Vollzugsverordnung zum kantonalen Jagdgesetz, Jagdverordnung; NG 841.11) jedes erlegte Schalenwild der amtlichen Kontrollstelle vorgelegt werden muss.

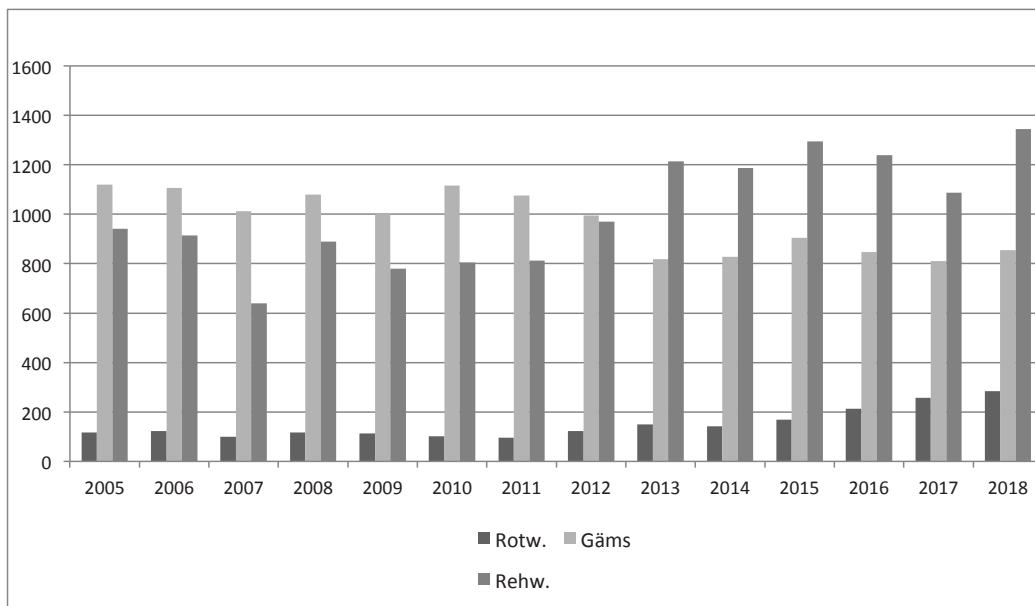
Neu bekommt jede jagdberechtigte Person **auch Wildmarken für das Rotwild**. Gemäss Art. 24 Abs. 2 kJSG (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, Jagdgesetz; NG 841.1) sind die Jagdberechtigten verpflichtet, die Wildmarke unverzüglich nach dem Abschuss anzubringen. Neu **an der Achillessehne**.

Gemäss § 37 Abs. 5 kJSV (Vollzugsverordnung zum kantonalen Jagdgesetz, Jagdverordnung; NG 841.11) ist der Kontrollschein, auf der Kontrollstelle, der Besitzerin beziehungsweise dem Besitzer des Tieres auszuhändigen; bei einer Handänderung des Wildes ist der Kontrollschein weiterzugeben. Damit der Jagdberechtigte einen Kontrollschein für sich behalten kann, **bekommt er neu zwei Kontrollscheine**.



# Wildbestände im Kanton Nidwalden 2005 – 2018

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
<b>Rotw.</b>	117	123	99	117	114	102	95	123	150	141	168	213	258	285
<b>Gäms</b>	1120	1107	1012	1080	1003	1116	1075	994	819	828	904	846	810	855
<b>Rehw.</b>	941	914	640	889	780	805	812	969	1214	1186	1295	1239	1088	1344



## Zuteilung Steinwild 2018

Käslin	Franz		Steinbock im 2. - 6. Lebensjahr in der Kolonie Brisen
Schumacher	Mecki		Steinbock im 2. - 6. Lebensjahr in der Kolonie Brisen
Waser	Ernst		Steinbock im 7. - 11. Lebensjahr in der Kolonie Brisen
Bundi	Marcel		Steinbock im 7. Lebensjahr und älter in der Kolonie Pilatus
Schön	Reto		Steinbock im 2. - 6. Lebensjahr in der Kolonie Brisen
Niederberger	Ivo		Steinbock im 7. - 11. Lebensjahr in der Kolonie Brisen
Scherrer	Josef		Steingeiss im 2. Lebensjahr und älter in der Kolonie Brisen
Fluri	Beat		Steingeiss im 2. Lebensjahr und älter in der Kolonie Brisen
Waser	Martin		Steingeiss im 2. Lebensjahr und älter in der Kolonie Brisen
Mathis	Kurt		Steingeiss im 2. Lebensjahr und älter in der Kolonie Brisen
Durrer	Niklaus		Steingeiss im 2. Lebensjahr und älter in der Kolonie Pilatus
Zumbühl	Werner		Steingeiss im 2. Lebensjahr und älter in der Kolonie Pilatus

## Jahresprogramm 2018/2019

Trainingsschiessen 9 (Schrot)	Vereinsmitglieder	Donnerstag, 19. Juli. 2018 18.30 bis 20.00 Uhr
Trainingsschiessen 10 (Schrot)	Vereinsmitglieder	Donnerstag, 09. August 2018 18.30 bis 20.00 Uhr
Jagdwaffen einschiessen	Vereinsmitglieder	Freitag, 17. August 2018
Nidwaldner Jagdmeisterschaft 2018	Vereinsmitglieder	Freitag, 17. August 2018 Samstag, 18. August 2018 (Infos folgen im Schiessplan)
Hochjagd		01. bis 22. September 2018
Jagdwaffeneinschiessen	Vereinsmitglieder	Samstag, 06. Oktober 2018 13.00 bis 15.00 Uhr
Niederwildjagd		15. Okt. bis 04. November 2018
Hubertusmesse	Öffentlich	Sonntag, 04. November 2018 in Ennetbürgen
Herbstversammlung mit Pfefferessen und Absenden	Vereinsmitglieder	Samstag 10. November 2018 Rest. Seerausch, Beckenried (Inserat im Nidwaldner Blitz)
Erweiterte Vorstandssitzung 2019	Erweiterter Vorstand	08. Januar 2019 19.00 Uhr
Generalversammlung 2019		15. / 16. März 2019 Ortsgruppe Buochs



Belebend frische Druckerzeugnisse



DRUCKEREI ODERMATT AG

Dorfplatz 2 · 6383 Dallenwil · Fon 041 629 79 00 · Fax 041 629 79 01

[www.dod.ch](http://www.dod.ch) · [info@dod.ch](mailto:info@dod.ch)



# Waidmannsheil

Mit unserer Jagd-Haftpflichtversicherung sind Sie optimal versichert. Wir beraten Sie gerne.

## Mario Röthlisberger

Versicherungsberater Privatkunden & KMU

Telefon 041 618 36 10

[mario.roethlisberger@axa.ch](mailto:mario.roethlisberger@axa.ch)

AXA Hauptagentur Stans

Riedenmatt 1

6370 Stans

[AXA.ch/stans](http://AXA.ch/stans)

